



Beschluss Nr. 348/2018
Schwyz, 15. Mai 2018 / pf

KMU-Nachfolgeregelungen: Vernünftiger Kapitalisierungszinssatz bei Aktienbewertungen?
Beantwortung der Interpellation I 27/17

1. Wortlaut der Interpellation

Am 18. November 2017 haben die Kantonsrätin Marlene Müller sowie die Kantonsräte René Baggenstos und Dominik Zehnder folgende Interpellation eingereicht:

„Die steuerliche Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert wird aufgrund einer Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (Kreisschreiben Nr. 28) vorgenommen. Aufgrund dieser in der Schweiz einheitlich anzuwendenden Bewertungsmethode berechnet die kantonale Steuerverwaltung jährlich den Steuerwert von KMU-Gesellschaften. Die Aktionäre haben diese Werte sodann als Vermögen zu deklarieren.

Bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften errechnet sich der Wert der Gesellschaft normalerweise aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes. Als Ertragswert ist der kapitalisierte ausgewiesene Reingewinn der massgebenden Geschäftsjahre heranzuziehen. Dieser Reingewinn wird um ausserordentliche Elemente vermehrt oder vermindert.

Als Kapitalisierungszinssatz gilt ein von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) definierter und von der ESTV ermittelter Wert. Offenbar wird der variable Teil des Kapitalisierungssatzes (Swap-Satz) von einer Arbeitsgruppe der SSK bestimmt worauf der Kapitalisierungssatz, welcher aus einem fixen Satz von 7% plus einem variablen Swap-Satz besteht, in der Kursliste der ESTV publiziert wird. Die SSK kann einen höheren Kapitalisierungszinssatz beschliessen. Sie könnte aber selbstverständlich auch die ganze Methodik ändern.

Der für die Steuerperiode massgebende Kapitalisierungszinssatz wird jeweils von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) publiziert. Für das Jahr 2017 beträgt dieser Kapitalisierungszinssatz, Irrtum vorbehalten, 7% was bei erfolgreichen KMU-Unternehmen systematisch zu Werten führt, welche weit über den erzielbaren Marktwerten liegen. Bei KMUs mit durchschnittlichem Risiko ist nämlich ein Kapitalisierungszinssatz von rund 12% üblich, wodurch der tatsächliche bzw. der realistisch erzielbare Unternehmenswert bis zu 40% unter dem offiziellen Steuerwert liegt. Damit wird grundsätzlich gegen das Steuergesetz verstossen, welches als Wertobergrenze den Verkehrswert

bestimmt. Trotz Verstoss ist es jedoch im Einzelfall sehr schwierig, oder gar unmöglich, dagegen vorzugehen, da bei Schätzungen naturgemäss eine erhebliche Bandbreite besteht. Ziel und Zweck der Aktienbewertung ist die Bestimmung des Verkehrswertes, welcher zugleich die Wertobergrenze bildet!

Die Folge dieser überhöhten Aktienbewertungen ist einerseits, dass die Besitzer von KMU mit hohen gebundenen Vermögenswerten konfrontiert werden und entsprechend hohe Steuerlasten zu tragen haben. Andererseits führt die sehr hohe Bewertung dazu, dass Nachfolgeregelungen deutlich erschwert werden. Denn will sich eine Person im Rahmen einer Nachfolge einkaufen, müsste sie den sehr hohen steuerlichen Wert bezahlen um keine steuerrechtlichen Konsequenzen befürchten zu müssen. Aufgrund von realistischen (praxisgerechten) Bewertungen sind sich aber die aktuellen und künftigen Besitzer eines KMU über den echten, tieferen Wert des Unternehmens einig. Es besteht daher die Gefahr, dass die Differenz zum steuerlichen Wert dem Nachfolger als steuerrelevante und sozialbeitragsrelevante Leistung aufgerechnet wird. Dies führt beim KMU und dem Nachfolger zu Kosten, welche gerade im Rahmen einer Unternehmensübernahme nicht geschultert werden können.

Unsere Fragen an den Regierungsrat:

- 1) Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Steuerwert in jedem Einzelfall den am Markt erzielbaren Wert (Verkehrswert) nicht übersteigen darf?*
- 2) Ist der Regierungsrat überzeugt, dass mit dem angewendeten Kapitalisierungssatz der Steuerwert höchstens dem Verkehrswert entspricht und damit die gesetzliche Bestimmung eingehalten ist?*
- 3) Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Schwyz bei der Festlegung des steuerlich relevanten Kapitalisierungszinssatzes?*
- 4) Welche Möglichkeiten hat der Kanton Schwyz, eine aufgrund des zu tiefen Zinssatzes übertriebene Steuerlast von KMU-Besitzern zu vermeiden?*
- 5) Nimmt die Steuerverwaltung Schwyz die Möglichkeit gemäss Kreisschreiben Nr. 28 wahr, um in begründeten Einzelfällen von der starren Bewertungssystematik abzuweichen, damit dem Grundsatz nachgelebt wird, dass der Steuerwert nicht höher als der Verkehrswert ist?*
- 6) Stimmt es, dass die Steuerverwaltung Schwyz bei Vorliegen von Differenzen zwischen Steuerwert und tieferem Verkaufspreis die Nachfolgeregelung unter dem Gesichtspunkt von allfälligen verdeckten Lohnbestandteilen überprüft? Ist diese Praxis sachgerecht?*
- 7) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass betriebsexterne Nachfolgeregelungen und Unternehmenseinkäufe von Mitarbeitenden mit dem Ziel der Unternehmensübernahme nicht durch zu hohe Steuerbewertungen gefährdet werden?*
- 8) Wie bringt sich der Kanton Schwyz in der Schweizerischen Steuerkonferenz ein und wird sich der Regierungsrat für einen für die Unternehmensbewertung realistisch höheren Kapitalisierungszinssatz einsetzen?“*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Die Fragen der Interpellanten beziehen sich vorwiegend auf die Vermögenssteuer. Vermögen ist zum Verkehrswert zu bewerten. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden (§ 41 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000, StG, SRSZ 172.200). Als Verkehrswert gilt derjenige Preis, welcher unter normalen Verhältnissen auf dem freien Markt erzielt werden kann. Beteiligungsrechte (Wertpapiere) mit Kurswert werden zum Kurswert besteuert. Fehlt ein Kurswert, ist der Steuerwert demgegenüber zu schätzen, wobei der Ertrags- und Substanzwert des Unternehmens angemessen zu berücksichtigen sind (§ 44 Abs. 1 und 2 StG). Die Bewertungsgrundsätze und das Verfahren sind auf Verordnungsstufe näher geregelt (§§ 25 ff. der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001, VVStG, SRSZ 172.211). Danach

ist der Verkehrswert für nicht kotierte Wertpapiere (Wertpapiere ohne Börsen- bzw. Kurswert) nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegebenen Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert zu ermitteln (Kreisschreiben SSK Nr. 28 vom 28. August 2008). Das Kreisschreiben (KS) wird laufend aktualisiert und an die veränderten Marktzinssätze angepasst. Die letzte Aktualisierung erfolgte am 28. März 2018 betreffend Start-ups (vgl. KS Randziffer [RZ] 2).

2.2 Die zu bewertende Gesellschaft kann darüber entscheiden, ob der Ertragswert für die Bewertung aus dem aktuellen Jahr (n) aus dem von einem (n-1) oder zwei Vorjahren (n-2) mitberücksichtigt werden soll. Im Kanton Schwyz wird der Ertragswert, ohne anderslautenden Entscheid des Unternehmens, grundsätzlich auf der Grundlage der Jahresrechnungen (n) sowie (n-1) bestimmt (sog. Modell 1, vgl. § 25 Abs. 1 Bst. c VVStG, Kreisschreiben RZ 7-10). So sind beispielsweise für den Ertragswert 2017 die Jahresrechnungen der Jahre 2017 und 2016 massgebend. Damit das Bewertungsergebnis nicht durch ausserordentliche (einmalige) Faktoren beeinflusst ist, wird der Reingewinn vorab durch Weg- bzw. Hinzurechnung solcher Faktoren bereinigt.

2.3 Als Ertragswert gilt der kapitalisierte (allenfalls bereinigte) Reingewinn der für die Bewertung zu berücksichtigenden Geschäftsjahre, wobei der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres (2017) doppelt gewichtet wird. Er setzt sich zusammen aus dem Zinssatz für risikolose Anlagen und einer festen Risikoprämie. Als Zinssatz für risikolose Anlagen gilt der durchschnittliche auf Quartalsbasis berechnete und auf ein halbes Prozent aufgerundete 5-Jahres-Swapsatz für Schweizer Franken der Steuerperiode (n). Dieser entspricht damit einer angenäherten mittelfristigen, risikofreien Verzinsung einer Investition. Die Risikoprämie trägt einer gegenüber risikolosen Anlagen angemessenen Überrendite, dem allgemeinen Unternehmensrisiko sowie der eingeschränkten Marktfähigkeit Rechnung. Die Risikoprämie ist aktuell im Kreisschreiben einheitlich mit 7% festgelegt. Der massgebende Kapitalisierungszinssatz wird jährlich in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publiziert. Er beträgt aktuell ebenfalls 7%, da der Zinssatz für risikolose Anlagen derzeit bei null liegt (bzw. infolge der Negativzinsen negativ ist).

Bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften berechnet sich der Unternehmenswert aus der doppelten Gewichtung des Ertragswertes und der einfachen Gewichtung des Substanzwertes (Reinvermögen) des Unternehmens (KS RZ 34). Bei Unternehmen mit nur einer Titelkategorie entspricht der Vermögenssteuerwert eines Titels (z.B. Aktie) dem Quotienten aus dem Unternehmenswert geteilt durch die Anzahl der Titel (KS RZ 52).

2.4 Im Kanton Schwyz werden die Gesellschaften zeitgleich mit der Steuerveranlagung (Gewinn- bzw. Minimalsteuer) über die Bewertung informiert. Die Bewertungsmitteilung selber stellt keine Verfügung dar, sondern eine bloss Information. Wird die Unternehmensbewertung nicht als korrekt beurteilt, können sich die Gesellschaften bzw. Geschäftsinhaber formlos an die Steuerverwaltung wenden und ihre Argumente vorbringen. Die Bewertung fliesst schliesslich in die persönliche Steuerveranlagung (Einkommen und Vermögen) der Gesellschaftsinhaber (Aktionäre) ein. Eine Bewertung kann spätestens noch mit der Einsprache gegen die Steuerveranlagung angefochten werden. Das Einspracheverfahren ist relativ formlos und grundsätzlich auch kostenfrei.

2.5 Bei der Vermögensbesteuerung stellt sich immer auch die Frage, wie der gesetzlich geforderten Bewertung zum Verkehrswert entsprochen werden kann. Grundsätzlich muss eine Bewertungsmethode zur Anwendung gelangen, die zu einem Ergebnis führt, das dem Verkehrswert per massgebenden Stichtag (Ende der Steuerperiode) entspricht.

Eine Bewertungsmethode, mit der für jeden Einzelfall sichergestellt wäre, dass der Steuerwert den am Markt erzielbaren Wert (Verkehrswert) nicht übersteigen würde, ist im steuerlichen Massenbewertungsverfahren nicht möglich. Aus diesem Grunde sieht bereits das Kreisschreiben für

besondere Konstellationen eine von der Regelbewertung abweichende Bewertung vor (vgl. auch nachfolgend Ziffer 2.6.5). Falls die Steuerpflichtigen trotz solcher Sonderregelungen der Auffassung sind, der ermittelte Unternehmenswert sei zu hoch festgelegt, stehen ihnen die Möglichkeit der formlosen Einwendung sowie der Einsprache zur Verfügung (vgl. Ziffer 2.4). Dabei kann im Einzelfall jeweils geprüft werden, ob die Bewertung korrekt ist.

2.6 Die Unternehmensbewertung ist keine exakte Wissenschaft. Das Kreisschreiben Nr. 28 gilt in der kantonalen Veranlagungs- und Gerichtspraxis jedoch schweizweit als anerkannt. Auch das Bundesgericht hatte sich verschiedentlich zu Bewertungen gestützt auf das Kreisschreiben Nr. 28 geäußert. Dabei hat es das Kreisschreiben für den Bereich der Besteuerung natürlicher Personen mehrfach schon als massgebend bezeichnet, weil darin die wertbeeinflussenden Faktoren angemessen berücksichtigt werden (z.B. Urteil 2C_881/2008 vom 24. Juni 2010).

2.7 Beantwortung der Fragen

2.7.1 Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Steuerwert in jedem Einzelfall den am Markt erzielbaren Wert (Verkehrswert) nicht übersteigen darf?

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen eine Bewertung zum Verkehrswert. Insofern ist den Interpellanten zuzustimmen. Vermögen ist zum Verkehrswert, aber auch nicht tiefer zu bewerten.

2.7.2 Ist der Regierungsrat überzeugt, dass mit dem angewendeten Kapitalisierungssatz der Steuerwert höchstens dem Verkehrswert entspricht und damit die gesetzliche Bestimmung eingehalten ist?

Der Kapitalisierungszinssatz ist ein entscheidender Bewertungsfaktor. Das heutige Konzept zur Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ist transparent und einfach in der Handhabung. Auch bei Zinsschwankungen bzw. tiefen Zinsen ist mit der höheren festen Komponente (Risikoprämie) eine solide Mindesthöhe des Kapitalisierungszinssatzes gewährleistet. Aufgrund des heutigen tiefen Zinsumfeldes liegt der Kapitalisierungszinssatz seit 2015 bei 7% und entspricht damit der im Kreisschreiben festgelegten Risikoprämie von 7%. Die Kantone halten sich allgemein an den jeweils massgebenden Kapitalisierungszinssatz gemäss Kreisschreiben Nr. 28. Das Kreisschreiben hat sich in der Praxis grundsätzlich entsprechend bewährt.

In diesem Sinne vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass das heutige Regelwerk in einer deutlich überwiegenden Mehrheit der Fälle zu korrekten Bewertungsergebnissen führt. Dabei ist er sich durchaus bewusst, dass in Einzelfällen möglicherweise auch Bewertungen über dem Verkehrswert erzeugt werden können. Selbst wenn besondere Verhältnisse vorliegen mögen, sind diese für die Steuerverwaltung oft nicht von Anfang an erkennbar. Nach Erhalt der Bewertungsmittelteilung können sich die Gesellschaften bzw. die Geschäftsinhaber formlos an die Steuerverwaltung wenden und ihre Argumente vorbringen. Eine Bewertungskorrektur verlangen können die Steuerpflichtigen spätestens noch mit der Einsprache gegen die Steuerveranlagung (Einkommen und Vermögen). Die Steuerverwaltung begrüsst es, wenn eine Diskussion über die Bewertung zeitnah zur Bewertungsmittelteilung geführt werden kann und nicht erst im Einspracheverfahren.

Bei den betroffenen Einzelfällen ist der Grund für die vermeintlich hohe Bewertung oft verschieden. Nach Feststellungen der kantonalen Steuerverwaltung wirkt sich das Dividendenprivileg vereinzelt auch auf die Bewertung aus, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Durch eine steueroptimierte Bezugsstrategie beziehen die Anteilsinhaber oft nicht marktkonforme, sondern nur sehr moderate Löhne. Die Differenz zu einer marktgerechten Entschädigung (Lohneinsparung) führt zu einem höheren Reingewinn, der sodann als privilegiert besteuerte Dividende bezogen wird. Der Anteilseigner kann dadurch Sozialversicherungsbeiträge (AHV) und Ein-

kommenssteuern einsparen, muss andererseits aber aufgrund des gestiegenen Ertragswertes einen höheren Unternehmenswert und damit eine erhöhte Vermögenssteuer gewärtigen. Angesichts der sehr attraktiven Vermögensbesteuerung im Kanton Schwyz wird dies in Kauf genommen (der Kanton Schwyz weist mit 6% die tiefste Vermögenssteuerbelastung in der Schweiz auf, vgl. Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2017, Abb. 2–14: Gesamtindex der Vermögensbelastung, 2016 vs. 2015, S. 26). Weil in anderen Kantonen die Vermögenssteuerbelastung deutlich höher ist, werden dort vereinzelt Sonderregelungen bei der Unternehmensbewertung getroffen. Diese dürften jedoch in erster Linie durch die Vermögenssteuerbelastung bedingt sein und nicht aus bewertungstechnischen Überlegungen.

2.7.3 Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Schwyz bei der Festlegung des steuerlich relevanten Kapitalisierungszinssatzes?

Der Kapitalisierungszinssatz wird gemäss Kreisschreiben Nr. 28 festgelegt. Das Kreisschreiben bezweckt eine in der ganzen Schweiz einheitliche Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren. Aus der Sicht einer rechtsgleichen Behandlung von Steuerpflichtigen ist eine einheitliche Bewertungsmethode mit einem einheitlichen Kapitalisierungszinssatz unabdingbar. Der Unternehmenswert und damit der Steuerwert von Beteiligungsrechten hängt objektiv nicht davon ab, in welchem Kanton die betreffende Gesellschaft ihren Sitz oder der Anteilsinhaber seinen Wohnsitz hat. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Kreisschreiben breitflächig und systematisch zu hohe Unternehmenswerte erzeugen würde. Aus diesem Grund bestehen kein Anlass und auch kein Handlungsspielraum, um eigene Kriterien für den Kapitalisierungszinssatz festzulegen.

2.7.4 Welche Möglichkeiten hat der Kanton Schwyz, eine aufgrund des zu tiefen Zinssatzes übertriebene Steuerlast von KMU-Besitzern zu vermeiden?

Ein Abweichen von den Bewertungsregeln gemäss Kreisschreiben Nr. 28 lässt sich unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nur rechtfertigen, wenn eine bessere Erkenntnis des Verkehrswertes dies gebietet (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Mai 2008; in StE 2009 B 52.42 Nr. 5). Wird die Bewertung aufgrund des Kreisschreibens vorgenommen, so greift die Vermutung, dass das Bewertungsergebnis den Verkehrswert grundsätzlich richtig wiedergibt (vgl. auch Steuerrekurskommission des Kantons Zürich vom 22. April 2015, 1 ST.2014.46). Vertritt ein Steuerpflichtiger indessen eine andere Auffassung, stehen ihm die bereits in Ziffer 2.4 genannten Möglichkeiten offen. Er kann sich entweder nach Erhalt der Bewertungsmittteilung an die Steuerverwaltung wenden und die besonderen Verhältnisse darlegen, die nach seiner Ansicht zu einer anderen Bewertung führen müssten. Er kann stattdessen auch zuwarten und seine Argumente jedoch spätestens während der Einsprachefrist gegen die persönliche Steuerveranlagung (Einkommen und Vermögen) vorbringen.

2.7.5 Nimmt die Steuerverwaltung Schwyz die Möglichkeit gemäss Kreisschreiben Nr. 28 wahr, um in begründeten Einzelfällen von der starren Bewertungssystematik abzuweichen, damit dem Grundsatz nachgelebt wird, dass der Steuerwert nicht höher als der Verkehrswert ist?

Ja. Die zu bewertende Gesellschaft kann verlangen, dass im Kanton Schwyz anstelle des geltenden Standardmodells (Modell 1) das Modell 2 Anwendung findet. Danach bilden nicht zwei, sondern drei Jahresrechnungen (n, n-1 und n-2) die Grundlage für die Bestimmung des Ertragswertes. Beim Modell 2 wird der Reingewinn aller drei Geschäftsjahre einfach gewichtet, was bei schwankenden Jahresergebnissen ausgleichend wirkt. Eine weitere Möglichkeit besteht für Unternehmen, deren Wertschöpfung stark von einer Einzelperson abhängt und die mit Ausnahme von wenigen Hilfskräften für Administration und Logistik kein weiteres Personal beschäftigt. Diese kann die einfache Gewichtung von Ertragswert und Substanzwert beantragen. Hingegen dürften nach Auffassung des Regierungsrates Regelungen, mit welchen der Ertragswert in pauschaler

Weise in einem bestimmten Verhältnis des Personalaufwandes für den mitarbeitenden Geschäftsinhaber zum Gesamtpersonalaufwand gekürzt wird, kaum zu korrekten Bewertungen führen. Solche Regelungen gründen auf der einfachen, aber keineswegs immer zutreffenden Gleichung „persönliche Arbeitsleistung entspricht dem anteiligen Aufwand“. Dabei würde auf den nicht repräsentativen anteiligen Personalaufwand abgestützt und nicht auf den Wert der Arbeitsleistung bzw. den anteiligen Beitrag der Arbeitsleistung am Geschäftsergebnis.

2.7.6 Stimmt es, dass die Steuerverwaltung Schwyz bei Vorliegen von Differenzen zwischen Steuerwert und tieferem Verkaufspreis die Nachfolgeregelung unter dem Gesichtspunkt von allfällig verdeckten Lohnbestandteilen überprüft? Ist diese Praxis sachgerecht?

Im Kanton Schwyz besteht bei gesamthaften Unternehmensübertragungen keine solche Praxis. Wird das Unternehmen gestaffelt bzw. sukzessive übertragen, so wird eine Differenz zum Steuerwert für sich allein noch nicht zum Anlass genommen, um von verdecktem Einkommen auszugehen. Es braucht dazu zusätzliche besondere Anhaltspunkte.

2.7.7 Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass betriebsexterne Nachfolgeregelungen und Unternehmensinkäufe von Mitarbeitenden mit dem Ziel der Unternehmensübernahme nicht durch zu hohe Steuerbewertungen gefährdet werden?

Für Unternehmensnachfolgen und -inkäufe sind Steuerbewertungen kaum je relevant. Häufig werden andere Bewertungsmodelle angewandt. Bei der DCF-Methode (Discounted Cash-Flow-Methode) wird beispielsweise der Ertragswert des Unternehmens auf der Basis des Cashflows ermittelt. Dabei werden für die massgebenden Aktionäre unter anderem marktkonforme Löhne, welche oft über den bisher verbuchten Löhnen liegen, eingesetzt. Oftmals wird für eine Unternehmensnachfolge eine Finanzierung durch eine Bank benötigt, wobei diese wiederum eigene Berechnungen zum Wert der Beteiligungen anstellt bzw. vorgelegte Berechnungen kritisch überprüft.

2.7.8 Wie bringt sich der Kanton Schwyz in der Schweizerischen Steuerkonferenz ein und wird sich der Regierungsrat für einen für die Unternehmensbewertung realistisch höheren Kapitalisierungszinssatz einsetzen?

Die SSK überprüft aktuell die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert hinsichtlich des Kapitalisierungszinssatzes sowie der Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV17). Der Regierungsrat sieht angesichts der laufenden Arbeiten in den Fachgremien der SSK und den gemachten Ausführungen zur Bewertungsmethode und rechtsgleichen Bewertungspraxis keinen weiteren Handlungsbedarf.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

